**Synopse aktuell geltender Gesetze für Diakoninnen und Diakone sowie für diakonische Gemeinschaften[[1]](#footnote-2)**

Erfahrungen und Erkenntnisse werden zusammengefasst in Gesetzen, Verordnungen und Erlasse. Damit werden mehrheitlich Ziele festgelegt und Vereinbarungen beschlossen, damit ein gemeinsamer Wille erkennbar wird und verbindlich für alle gilt. Dadurch sind für die Kirchen (und die Gesellschaft) konkrete Handlungsalternativen möglich, die auch juristisch überprüfbar (und einklagbar) sind.

Diese Erkenntnis gilt auch für die von der jeweiligen Landeskirche berufenen Diakoninnen und Diakone. In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufgenommen, die zurzeit ein aktuelles Gesetz für Diakoninnen und Diakone haben. Dadurch können Informationen abgerufen und Impulse aufgegriffen werden für die Gliedkirchen, die entweder einen eigenen neuen Gesetzesentwurf vorbereiten oder für die Gliedkirchen, die ihr eigenes Gesetz den jeweiligen Veränderungsprozessen anpassen wollen.

Insbesondere ist diese Zusammenfassung auch mit der Erwartung verbunden, dass es vielleicht gelingen könnte, zukünftig ein einheitliches Gesetz für Diakoninnen und Diakone im Kontext der EKD zu erstellen und zu verabschieden, um damit auch die vielfältigen Gesetze der Gliedkirchen zu vereinheitlichen.

Am Ende wird dann noch zusammenfassend auf die verschiedenen Herausforderungen und Eckpunkte hingewiesen, die aus Sicht des VEDD von besonderer Bedeutung sind.

| **Union Ev. Kirchen (UEK)** | **Ev. Kirche Mitteldtl.** | **Württemberg** | **Nordkirche** | **Bayern** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 5. Juni 1993 | 19. November 2016 | 1. Januar 1997/22.10.2013 | Im Entwurf | 5.12.2012 |
| **Präambel** | | | | |
| Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen.  Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden. | **Vgl. § 1** | Die Kirche lebt aus dem Evangelium Jesu Christi. Sie ist beauftragt, das Evangelium in allen seinen Dimensionen zu kommunizieren. Alle Getauften sind dazu berufen. Zur geordneten Erfüllung dieses Auftrages in Kirche und Gesellschaft beruft die Kirche Männer und Frauen und beauftragt sie mit verschiedenen Diensten.  Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen das Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können.  Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind. | **Vgl. § 1 und 3** |  |
| **Grundbestimmungen** | | | | |
| *Aufgaben aus Sicht des VEDD:*  *Angestrebt werden sollte mittelfristig eine Angleichung des Diakonischen Auftrags; die Nordkirche hat u.E. die aktuellste Fassung, was nicht ausschließt, die älteren Formulierungen aus den Einsegnungsformularen, die auch den Weg in manche Gesetze gefunden haben, mit aufzugreifen.* | | | | |
| **§ 1 Grundbestimmung**   1. Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind. 2. 1 Der Diakonin und dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. 2 Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll sie oder er in eigener Verantwortung betreuen. | **§1 Diakonischer Auftrag**  (1) Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. Im Diakonat nimmt die Kirche ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiter im Diakonat der Kirche führen gemeinsam mit anderen Mitarbeitern den diakonischen Auftrag unter anderem in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Leitung, Seelsorge und Beratung aus. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.  (2) Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind. | **1. Grundbestimmungen**  **§1 Auftrag**  (1) In ihrer Arbeit bezeugen Diakone/Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.  (2) Diakone/Diakoninnen sind beauftragt, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.  (3) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakone/Diakoninnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.  (4) Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge. | **§ 2 Grundlagen des Dienstes**   1. Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen bezeugen das Evangelium in Wort und Tat durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. Sie tragen dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. Sie sind Teil der Gemeinschaft der verschiedenen ehrenamtlichen und beruflichen Dienste. 2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben treten DiakonInnen u. GemeindepädagogInnen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und legen die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte ihrem Handeln zu Grund. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, insbesondere ihnen anvertraute Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren. | **§ 1 Amt des Diakons und der Diakonin, Geltungsbereich.**  (1) Das Amt des Diakons oder der Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist bestimmt durch den diakonischen Auftrag der Kirche (§ 1 Diakoniegesetz) und dient dem Ziel, Kirche diakonisch und Diakonie kirchlich zu gestalten. Dazu verbindet es den sozial-diakonischen Dienst mit dem Auftrag der Seelsorge und Wortverkündigung im Rahmen eines bestimmten Dienstes.  (2) Dieses Kirchengesetz regelt das Diakonendienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den diejenigen Diakone und Diakoninnen eingesegnet werden, die der Rummelsberger Brüderschaft oder der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg angehören.  (3) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen anderer Gemeinschaften und Ausbildungsstätten bleiben hiervon unberührt. |
|  |  |  | **[NEU]**  **§ 3 Gemeinsamkeiten und Besonderheiten des Dienstes**   1. Der Dienst der DiakonInnen und GemeindepädagogInnen richtet sich an wechselnde Zielgruppen und Aufgabenfelder in der Bereichen des Lehrens, der Hilfe zum Leben und der Gestaltung gemeinschaftlicher liturgischer Feier. D/G können im Rahmen ihres Dienstes gleiche und ähnliche Aufgaben wahrnehmen. 2. Der diakonische Dienst richtet sich insbesondere an Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen. Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlange und Benachteiligungen zu überwinden. 3. Der gemeindepäg. Dienst widmet sich insbesondere dem im Evangelium begründeten Bildungsauftrag der Kirche und der Gemeindeentwicklung. Dazu gehören Angebote außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit, Angebote für Familien und Menschen in bestimmten Lebensabschnitten. 4. Arbeitsverhältnisse im diakonischen und gemeindepäd. Dienst sollen nur mit MitarbeiterInnen begründet werden, die über eine Ausbidlung gemaß § 6 oder über einen anerkannten Abschluss gemäß § 7 verfügen und die gemäß § 8 eingesegnet wurden. 5. D, G, die in nichtkirchlichen Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens tätig werden, üben diese Tätigkeit im Bewusstsein ihrer diakonisch-gemeindepädagogischen Identität im Sinne von § 2 aus. |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Geltungsbereich**  *Aufgaben aus Sicht des VEDD:*  *Das Verhältnis zu anderen Berufsgruppen mit ähnlichem Auftrag sollte geklärt werden, insbesondere in Abstimmung mit dem theologischen Auftrag der Diakoninnen und Diakone.*  *Auch die Bedingungen der Durchlässigkeit zwischen den Gliedkirchen und der landeskirchenübergreifenden Anerkennung von Abschlüssen innerhalb der EKD bzgl. Berufung und Einsegnung sollten definiert werden. Vorschlag: Wenn eine Landeskirche einen doppelt qualifizierten Diakon bzw. eine doppelt qualifizierte Diakonin auf FH-Ebene (oder auf DQR-Level 6 in kircheneigener Definition, s.u. nächstes Unterkapitel) eingesegnet und somit anerkannt hat, sollte diese Anerkennung auch von anderen Landeskirchen anerkannt werden. Falls es sich um unterschiedliche Qualifikationsprofile handelt, schließt eine grundsätzliche Anerkennung der Einsegnung nicht aus, sondern ein, dass Nachqualifizierungen für gewünschte Schwerpunkte/Berufsprofile zur Auflage gemacht werden.* | | | | |
|  |  | **§2 Geltungsbereich**  (1) Bewerber/Bewerberinnen, die von der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen- Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg und in anderen anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet worden sind, werden nach diesem Gesetz in den Dienst genommen.  (2) Der Oberkirchenrat kann Ausbildungsgänge und Prüfungen anerkennen, wenn sie der nach § 3 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig sind. | **§1 Geltungsbereich**  Dieses Kirchengesetz regeln den Dienst der Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Evangelisch-lutherischen Nordkirche in Norddeutschland |  |
|  |  |  | **§ 4 Diakoninnen und Diakone [„D“]**  Diakonin bzw. Diakon ist, wer   1. eine Regelausbildung gemäß § 6 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 6 Absatz 2 bis 5 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder 2. dessen Qualifikation gemäß § 7 anerkannt wurde, 3. Mitglied einer Gliedkirche der EKD ist und 4. in den Dienst einer D eingesegnet ist.   **§ 5 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen [„G“]**  G ist, wer   1. eine Regelausbildung gemäß § 6 Absatz 2 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 6 Absatz 2 bis 5 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder 2. dessen Qualifikation gemäß § 7 anerkannt wurde, 3. Mitglied einer Gliedkirche der EKD ist und 4. in den Dienst einer G eingesegnet ist. |  |
| **Ausbildung**  *Aufgaben aus Sicht des VEDD:*  *Hier ist die Levelfrage (Abschluss / Eingruppierung / usw.) zu klären (in Anlehnung an den Dt. Qualifikationsrahmen, der Fachschulen und Fachhochschulen auf demselben Level 6 einordnet), wobei die Kirchen ihre Chance und ihren Freiraum nutzen sollten, die verschiedenen Abschlüsse auf einer Ebene gleich zu behandeln (z.B. durch Festlegung auf gemeinsame Beurteilungskriterien/-maßstäbe) und durch modularisierte Aufbau-/Ergänzungsausbildungen bei Ev. (Fach-)Hochschulen zu ersetzen und so die Ausbildungen näher zusammenzuführen. Das verbindende Element ist die Berufung am Ende der Ausbildung / des Studiums durch die Kirche in das Amt der Diakonin und des Diakons und diese Regelungen sind allein durch die Gesetzgebung der Kirche festzusetzen.*  *Ebenso sollte im Rahmen des Dienstverhältnisses sollte auch die (unterstützte) Pflicht zur Fort-/Weiterbildung verbindlich festgelegt werden, vor allem die zum Berufseinstieg.* | | | | |
| **§ 2**  ( 1 ) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon dauert insgesamt wenigstens fünf Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie   1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,   oder   1. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Pflegeberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,   oder   1. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist, wenn nach Abschluss dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie ausgeübt wurde.   ( 2 ) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.  ( 3 ) 1 Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erlässt der Rat.[1](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#down1) 2 Einzelheiten der Ausbildung regeln die Gliedkirchen in einer Ausbildungsordnung, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten nach [§ 3](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000010) Abs. 1 erlassen wird.  ( 4 ) 1 An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder eine verpflichtende Fortbildung anschließen. 2 Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.    **§ 3**  ( 1 ) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat als Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone anerkannt ist.  ( 2 ) Die Ausbildung nach [§ 2](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000009) Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll in der Regel entweder in zeitlicher und organisatorischer Verbindung mit der theologisch-diakonischen Ausbildung stattfinden oder dieser vorausgegangen sein.    **§ 4**  ( 1 ) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer   1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2. nicht älter als 35 Jahre ist, 3. die Fachoberschulreife oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und 4. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonat geeignet erscheint und nicht aus gesundheitlichen Gründen an einem solchen Dienst gehindert sein wird.   ( 2 ) 1 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. 2 Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 zulassen.  **§ 5**  ( 1 ) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.  ( 2 ) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.  ( 3 ) 1 Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten der zuständigen Kirchenleitung, der Leiterin oder dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. 2 Die oder der Beauftragte der Kirchenleitung führt den Vorsitz.  ( 4 ) 1 Allgemeine Richtlinien für die Prüfung erlässt der Rat.[2](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764" \l "down2" \o "Zur Fußnote) 2 Einzelheiten regeln die Gliedkirchen in einer Prüfungsordnung, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird. | **§2 Ausbildung**  (1) Die Ausbildung zum Diakon dauert insgesamt wenigstens vier Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie  1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf oder Pflegeberuf, die mindestens einen Fachschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,  oder  2. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist. Dieser Ausbildung soll eine berufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie von mindestens einem Jahr folgen oder vorangehen oder im direkten Anschluss an den Abschluss der gesamten Ausbildung unmittelbar bevorstehen.  (2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.  (3) Einzelheiten der Ausbildung werden in einer Diakonenausbildungsordnung geregelt, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.  (4) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrich- tung statt, die vom Landeskirchenamt als Ausbildungsstätte für Diakone anerkannt ist.  **§3 Zulassung zur Ausbildung**  (1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer 1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,  2. einen Realschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und  3. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonat geeignet erscheint.  (2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1 zulassen. | **§3 Ausbildungsziel und Ausbildungsgänge**  (1) Ziel der Regelausbildung ist es, dem Diakon/der Diakonin das erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Das geschieht sowohl durch eine kirchlich geordnete, theologische als auch durch eine staatlich anerkannte, soziale, pflegerische oder pädagogische Ausbildung.  (2) Für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin sollen von den Ausbildungsstätten nur evangelische Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie sollen eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, einer diakonischen Einrichtung oder in der Jugendarbeit nachweisen. Vorausgesetzt werden Mittlere Reife und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder Abitur bzw. Fachhochschulreife und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen gesundheitlich für den künftigen Dienst geeignet sein. Sie sollen das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.  (3) Die Regelausbildung zum Diakon/zur Diakonin besteht aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg. | **§ 6 Ausbildung  *(§§ 5f definieren D/G)***   1. Die Ausbildung der D/G erfolgt durch ein dem Niveau 6 des Dt. Qualifikationsrahmens zugeordnetes Studium in einem durch die Landeskirche anerkannten Ausbildungsgang einer kirchlichen Ausbildungsstätte oder einer kirchlichen Hochschule (Regelausbildung), soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist. 2. Eine dem Niveau 5 des DQR zugeordnete Ausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte ist der Regelausbildung gleichgestellt, wenn sie durch ein begleitetes Anerkennungsjahr der Nordkirche ergänzt wird. 3. Eine dem Niveau 5 des DQR zugeordnete Ausbildung in einer Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft ist der Regelausbildung gleichgestellt, wenn sie durch eine Aufbauausbildung und ein begleitetes Anerkennungsjahr der Nordkirche ergänzt wird. 4. Eine unterhalb des Niveaus 5 des DQR zugeordnete Ausbildung in einer Ausbildungsstätte in kirchlicher oder freier Trägerschaft ist der Regelausbildung gleichgestellt, wenn sie durch eine Aufbauausbidlung und ein begleitetes Anerkennungsjahr ergänzt wird. Die zuständige Gliedkirche der EKD muss ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht in der Ausbildungsstätte freier Trägerschaft ausüben. 5. Ein dem Niveau 6 des DQR zugeordnetes sozial- oder humanwissenschaftliches oder theologisches Studium in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder Hochschule ist der Regelausbildung gleichgestellt, wenn es durch einen mindestens einjährigen berufsbegleitenden Aufbaustudiengang an einer kirchlichen Hochschule oder einen mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Aufbaukurs in einer kirchlichen Ausbildungsstätte sowie einem ein begleitetes Anerkennungsjahr ergänzt wird. 6. Inhalt, Umfang und wesentliche Bestandteile der Aufbauausbildung, des berufsbegleitenden Aufbaustudiengangs und des berufsbegleitenden Aufbaukurses sowie des berufsbegleitenden Anerkennungsjahres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.   **[NEU]**  **§ 7 Anerkennung von Abschlüssen**   1. Die Qualifikation von D/G, die dem Niveau 6 des DQR zugeordnet ist und die von anderen Gliedkirchen der EKD anerkannt wurde, wird als Regelausbildung nach § 6 (1) anerkannt. 2. Die Qualifikation von D/G, die nicht dem Niveau 6 des DQR entspricht und die von anderen Gliedkirchen anrkannt wurde, muss durch eine Ausbildung nach § 6 Absatz 2,3,4 oder 5 ergänzt werden. | **§ 5 Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin.**  (1) Für die Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin werden Bewerber und Bewerberinnen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses mit mindestens mittlerer Reife oder einem gleichwertigen Schulabschluss zugelassen. Sie sollen das 17. Lebensjahr vollendet haben und müssen die für den späteren Dienst als Diakon oder Diakonin erforderliche persönliche Eignung aufweisen. Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Rummelsberger Brüderschaft bzw. der Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich des vorgeschriebenen Mindestalters zulassen.  (2) Die Ausbildung erfolgt in drei Stufen:  a) einem Grundseminar am Studienzentrum Rummelsberg,  b) einer staatlich anerkannten Fachausbildung in einem sozialen Beruf sowie  c) dem Studiengang Diakonik (Bachelor) an der Evangelischen Hochschule Nürnberg.  Das Nähere wird durch den Landeskirchenrat in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.  (3) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Rummelsberger Brüderschaft bzw. der Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg eine andere Ausbildung oder Prüfung als gleichwertig anerkennen. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung des Landeskirchenrates einzuholen. |
| **Einsegnung** | | | | |
| *Aufgaben aus Sicht des VEDD:*  Einsegnen und durch die Einsegnung mit einem Auftrag versehen kann die Kirche auch Menschen, die sie nicht selbst anstellt (vgl. Religionslehrer, Militärpfarrerinnen, Lektoren, Prädikantinnen usw.). Dies sollte für DiakonInnen, die nicht direkt bei der Kirche angestellt sind, ansatzweise überlegt und die Folgen bedacht werden. | | | | |
| **Abschnitt III Einsegnung und Anstellungsfähigkeit**  § 6  ( 1 ) Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt und eine Ausbildung nach [§ 2](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000009) Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen hat, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zum Auftrag und Dienst der Diakonin oder des Diakons bereit ist, wird auf Antrag eingesegnet.  ( 2 ) 1 Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche vollzogen. 2 Gehören Einzusegnende einer anerkannten Gemeinschaft nach [§ 10](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000023) Abs. 1 an, so ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen.  ( 3 ) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.  ( 4 ) Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.  § 7  1 Zur Diakonin oder zum Diakon kann auf Antrag auch eingesegnet werden, wer eine Ausbildung nach [§ 2](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000009) Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen und eine theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach [§ 3](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000010) Abs. 1 mit Erfolg abgeschlossen hat. 2 Diese Ausbildung muss mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach [§ 2](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000009) Abs. 3 vergleichbar sein. 3 Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat), in dessen Bereich die Einsegnung vollzogen werden soll. 4 [§ 6](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000016) gilt entsprechend. | **§ 5 Antrag auf Einsegnung**  ( 1 ) Auf Antrag kann zum Diakon eingesegnet werden, wer   1. die Prüfung nach [§ 4](https://kirchenrecht-ekm.de/document/25993#s00000012) mit Erfolg abgelegt hat, 2. eine Ausbildung nach [§ 2](https://kirchenrecht-ekm.de/document/25993#s00000010) Absatz 1 durchlaufen hat, 3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirche angehört, 4. Mitglied einer diakonischen Gemeinschaft nach [§ 10](https://kirchenrecht-ekm.de/document/25993#s00000005) ist und 5. zum Auftrag und Dienst des Diakons bereit ist.   ( 2 ) 1 Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 2 auch eingesegnet werden, wer eine theologisch-diakonische Ausbildung nach [§ 2](https://kirchenrecht-ekm.de/document/25993#s00000010) Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen sowie eine sonstige berufliche Ausbildung absolviert hat, die nicht die Anforderungen des § 2 erfüllt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er auch ohne Anstellungsverhältnis in Kirche und Diakonie in die Gesellschaft hinein als Diakon wirken will. 2 Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt. 3 Die diakonische Gemeinschaft gibt dazu ein Votum ab.  ( 3 ) 1 Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch eingesegnet werden, wer eine Ausbildung nach [§ 2](https://kirchenrecht-ekm.de/document/25993#s00000010) Absatz 1 Nummer 1 oder 2 durchlaufen und eine gleichwertige theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach [§ 2](https://kirchenrecht-ekm.de/document/25993#s00000010) Absatz 4 mit Erfolg abgeschlossen hat. 2 Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt.  ( 4 ) 1 Der Antrag auf Einsegnung ist an die diakonische Gemeinschaft zu richten. 2 Diese schlägt den Einzusegnenden dem Landeskirchenamt zur Einsegnung vor.  **§ 6 Einsegnung**  ( 1 ) 1 Die Einsegnung erfolgt durch den Landesbischof, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt. 2 Der Einsegnende führt vorher ein geistlich-theologisches Gespräch mit den Einzusegnenden.  ( 2 ) 1 Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende vollzogen. 2 Die Diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, ist zu beteiligen.  ( 3 ) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.  ( 4 ) Mit der Einsegnung erwirbt der Eingesegnete das Recht sich „Diakonin“ beziehungsweise „Diakon“ zu nennen. | **§ 4 Berufung**  ( 1 ) Die Berufung zum Diakon/zur Diakonin wird durch die Landeskirche verantwortet.  ( 2 ) Der Berufung geht stets die Verpflichtung voraus. Der Diakon/die Diakonin verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun und mitzuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.  ( 3 ) Mit der Berufung wird öffentlich bestätigt, daß dem/der Berufenen die Rechte und Pflichten eines Diakons/einer Diakonin übertragen sind.  ( 4 ) Die Berufung wird durch einen/eine vom Oberkirchenrat bestimmte(n) Beauftragte(n) nach Abschluß des Studiums vorgenommen. Sie erfolgt im Regelfall gruppenweise nach entsprechenden Vorbereitungstagen an einem vom Oberkirchenrat bestimmten Ort.  ( 5 ) Die Berufung kann auch in einem Gemeindegottesdienst im Dienstbereich des/der zu Berufenden erfolgen. In diesem Gottesdienst sollen außer dem Rechtsträger, bei dem der Diakon/die Diakonin Dienst tun soll, auch die Heimatgemeinde vertreten sein. In diesem Falle nimmt in der Regel der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin die Berufung vor. Der Diakon/die Diakonin wählt aus den Vertretern nach Satz 2 zwei Zeugen aus, die zusammen mit dem die Berufung Vornehmenden den ordnungsgemäßen Vollzug der Berufung beurkunden.  ( 6 ) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.  ( 7 ) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch dann, wenn der/die zu Berufende bereits von einer kirchlichen Gemeinschaft eingesegnet worden ist.  ( 8 ) Der Diakon/die Diakonin ist verpflichtet, außer der Wahrnehmung der fachlichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung4) regelmäßig die von der Landeskirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonenamt verantworteten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen  Zu § 4: (Berufung)  (1) Die Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin nimmt der oder die Beauftragte der Landeskirche vor.  (2) Die Durchführung der Berufung in einem Gemeindegottesdienst bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Abweichung von der Regelberufung ist zu begründen.  (3) Über die Berufung ist eine Urkunde, einschließlich Verpflichtungserklärung, nach den Anlagen 1 a) oder b) auszustellen.  (4) Die verpflichtende geistlich-theologische Fortbildung erfolgt zusätzlich zur fachlichen Fortbildung nach der Kirchlichen Anstellungsordnung. Die Fortbildungsmaßnahmen werden vom Zentrum Diakonat und den Gemeinschaften im Diakonenamt angeboten. Die anerkannten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen werden vom Zentrum Diakonat bekannt gemacht.. | **§ 8 Einsegnung**   1. Der Dienst der D wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin oder einer von ihr benannten Vertreterin vollzogen. Ist die/der Einzusegnende Mitglied in einer anerkannten Gemeinschaft nach § 12 Absatz 2, ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen. 2. Der Dienst der G wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin oder einer von ihr benannten Vertreterin vollzogen. Ist die/der Einzusegnende Mitglied in einer anerkannten Arbeitsgemeinschaft nach § 12 Absatz 2, ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen. 3. Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt. Mit der Einsegnung wird das Recht erworben, die jeweilige Dienstbezeichnung D oder G zu führen, dien Dienst in der Nordkirche auszunehmen und sich auf Stellen im diakonischen und gemeindepädagogischen Dienst zu bewerben.   **§ 10 Einführung**  D, G werden Beginn ihres Dienstes in ihre jeweilige Stelle an ihrem Dienstsitz in einem Gottesdienst eingeführt und bei Beendigung ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst verabschiedet. Sofern sie einer Diakonninnen und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft angehören, ist dies an der Einführung oder Verabschiedung zu beteiligen.  **§ 12 Pflicht zur Fortbildung**   1. Die Nordkirche fördert die berufliche Weiterentwicklung der D, G durch Angebote zur Fort- und Weiterbildung sowie Beratung des PTI der Nordkirche und weiterer kirchlicher Anbieter auf der Grundlage des in Nordkirche jeweils geltenden Rechts zur Fort- und Weiterbildung. 2. Innerhalb der ersten beiden Berufsjahre nach Abschluss der Ausbildung müssen D,G eine berufsbegleitende Fortbildung absolvieren. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. | **§ 6 Einsegnung.**  (1) In das Amt des Diakons oder der Diakonin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann eingesegnet werden, wer  a) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört, b) der Rummelsberger Brüderschaft oder der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg als Mitglied angehört,  c) die vorgeschriebene Anstellungsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,  d) durch die Leitung der jeweiligen Gemeinschaft die Feststellung der gemeinschaftlichen Eignung erhalten hat,  e) durch den Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen die Feststellung der dienstlichen Eignung erhalten hat,  f) einen Antrag auf Einsegnung an den Rektor oder die Rektorin gestellt hat und  g) bereit ist, die mit der Einsegnung verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen.  (2) Der Entscheidung über die Einsegnung geht eine persönliche schriftliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie ein Gespräch hierüber mit dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen voraus.  (3) Die Einsegnung setzt voraus, dass ein geordneter Dienst übertragen werden soll, der dem Diakon oder der Diakonin die Möglichkeit gibt, der bei der Einsegnung zu gelobenden Verpflichtung nachzukommen.  (4) Diakone und Diakoninnen werden durch die Einsegnung verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam vor Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Wort und Tat zu verkündigen, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, Verschwiegenheit zu wahren und sich in ihrem Dienst sowie in ihrer Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.  (5) Die Einsegnung wird durch den Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen im Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach agendarischer Ordnung unter Beteiligung des Leiters der Rummelsberger Brüderschaft bzw. der Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg sowie eines ordinierten Mitglieds des Landeskirchenrates oder einer von diesem beauftragten Person vollzogen. Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.  (6) Die Einsegnung eines Diakons oder einer Diakonin einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen gliedkirchlichen Zusammenschlusses kann durch den Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen im Einvernehmen mit dem Leiter der Rummelsberger Brüderschaft oder der Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung des Landeskirchenrates einzuholen.  **§ 9 Beauftragung, Verpflichtung.**  (1) Der Diakon oder die Diakonin wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis in einem Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung beauftragt. Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich im Gottesdienst durch den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin vertreten lassen. Im Gottesdienst verpflichtet sich der Diakon oder die Diakonin, die Rechte aus der Beauftragung nach Schrift und Bekenntnis und gemäß den kirchlichen Ordnungen auszuüben.  (2) Wird einem Diakon oder einer Diakonin nach bereits erfolgter Beauftragung aufgrund dieses Kirchengesetzes ein neuer Dienst übertragen, der die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einschließt, wird im Einführungsgottesdienst an die Beauftragung erinnert.  (3) Über die Beauftragung und Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.  (4) Über die Beauftragung wird durch den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine Urkunde ausgestellt. Das Landeskirchenamt und der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen erhalten eine Abschrift der Urkunde und der Niederschrift. Die Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.  **§ 10 Pflichten aus der Beauftragung.**  (1) Der Diakon oder die Diakonin ist in der Wahrnehmung der Rechte aus der Beauftragung an die Richtlinien der in seinem oder ihrem Dienstbereich für das gottesdienstliche Leben verantwortlichen Organe gebunden und übt die Rechte aus der Beauftragung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin aus. § 28 Abs. 1 PfDG.EKD und die §§ 13 und 14 PfDAG sind zu beachten.  (2) Im Übrigen gelten die §§ 34, 35 und 45 PfDG.EKD sowie § 15 PfDAG entsprechend. |
|  |  |  | **[Neu:]**  **§ 13 Die bzw. der Landeskirchliche Beauftrage der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland für der Berufsgruppe der gemeindebezogenen Dienste**  **(…)** |  |
| **Anstellungsfähigkeit, Anstellung, Dienst** | | | | |
| *Aufgaben aus Sicht des VEDD:*  *Die Anstellung kann nur für die kirchlichen Arbeitsfelder geregelt und dafür Verantwortung getragen werden.*  *Dienstverhältnisse außerhalb der Kirche sind nicht im Verantwortungsbereich der Kirche für die Eingesegneten zugeordnet. Trotzdem ist die Kirche verantwortlich für die berufenen Personen als Diakoninnen und Diakone.*  *Dadurch können sich schwerwiegende Konflikte entwickeln, wenn sich zwischen kirchlichem Auftrag und dem Auftrag anderer Dienst- oder Arbeitgeber (oder Zweckverbände bei gemischten Anstellungsverhältnissen wie z.B. in der Schulsozialarbeit) Widersprüche auftun. Das kann nicht mehr wie früher durch einen Entsendungsvertrag geregelt werden, erfordert aber Fantasie, das im Sinne der Auftragstreue, der Amtstreue und Loyalität zwischen einsegnender Kirche und Eingesegneten zu regeln (z.B. durch eine Dienstordnung oder eine Klärung der Rolle der Vorsteher bzw. Ältesten). Bei Bedarf sind finanzielle Regelungen vorzusehen, die Freistellungen für geistlich-theologische Fortbildungen der Berufenen ermöglichen.* | | | | |
| **§ 8**  ( 1 ) Mit der Einsegnung erwirbt die Diakonin oder der Diakon die Anstellungsfähigkeit und mit dieser das Recht, sich »Diakonin« oder »Diakon« zu nennen.  ( 2 ) Die Anstellungsfähigkeit kann auf Antrag auch an Personen verliehen werden, die eine Ausbildung im Sinne des Abschnitt II abgeschlossen haben und bereits ordiniert oder zu einem anderen kirchlichen Dienst eingesegnet worden sind.  ( 3 ) 1 Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) eine Urkunde aus. 2 Die Urkunden über die Einsegnung und die Anstellungsfähigkeit können zu einer Urkunde zusammengefasst werden.  ( 4 ) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.  ( 5 ) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.    **Abschnitt V Anstellung**  **§ 11**  ( 1 ) Als Diakonin oder Diakon darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt.  ( 2 ) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach [§ 10](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000023) Abs. 1 durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder ein kirchliches Werk sind die Bestimmungen der Ordnung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.  ( 3 ) Diakoninnen und Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.  ( 4 ) 1 Die Aufgaben, die der Diakonin oder dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. 2 Bei Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach [§ 10](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000023) Abs. 1 bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung dieser Gemeinschaft. 3 Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt. | **§ 8 Ausgestaltung des beruflichen Dienstes**  ( 1 ) Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.  ( 2 ) 1 Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten diakonischen Gemeinschaft nach [§ 10](https://kirchenrecht-ekm.de/document/25993#s00000005) Absatz 1 sind die Bestimmungen der Ordnung der diakonischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. 2 Den Mitgliedern ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinschaft zu ermöglichen, wenn dem keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.  ( 3 ) 1 Dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. 2 Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. 3 Der Diakon kann verlangen, dass ein Vertreter der diakonischen Gemeinschaft bei der Erarbeitung der Dienstanweisung hinzugezogen wird.+  ( 4 ) Bestimmungen über kirchenaufsichtliche Genehmigungen bleiben unberührt. | **§ 5 Anstellungsfähigkeit**  ( 1 ) Mit der Berufung erhält der Diakon/die Diakonin die Anstellungsfähigkeit, wenn er/sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und im übrigen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 erfüllt sind. Über die Anstellungsfähigkeit stellt der Oberkirchenrat eine Bescheinigung aus.  ( 2 ) Mit der Aushändigung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch des Diakons/der Diakonin auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.   |  |  | | --- | --- | |  | Zu § 5: (Anstellungsfähigkeit) | |  | Die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Anlage 2 a) oder b). |   **§ 7 Anstellung**  ( 1 ) Als Diakon/Diakonin darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin besitzt.  ( 2 ) Gehört ein Diakon/ eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, so ist diese bei seiner/ihrer Anstellung zu hören.  ( 3 ) Die ordentliche Kündigung durch den Anstellungsträger ist ausgeschlossen, wenn sich der Diakon/die Diakonin in einer zweijährigen Tätigkeit bewährt hat. Diese Bewährungszeit kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.[5](https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17945/search/%2522Diakonengesetz%2522#down5)   |  |  | | --- | --- | |  | Zu § 7: (Anstellung)  (aufgehoben) | | **§ 17 Stellen**   1. Anstellungsträger für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchengemeindlichen und regionalen Aufgabenfeldern und in Aufgabenfeldern der Kirchenkreise kann der jeweilige Kirchenkreis sein. Der Stellenumfang einer Stelle sollte mindestens 25% einer Vollbeschäftigung betragen. Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region soll die Anstellung bei einem Anstellungsträger gewährleistet werden. Näheres soll in einem Kooperationsgesetz geregelt werden. 2. Es sollen nur Stellen für D im Sinne des § 4 und 5 Kirchengesetzes ausgewiesen werden. Die zu besetzenden Stellen sollen in der Regel ausgeschrieben werden. Ein Verzicht auf Ausschreibung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. 3. Der Anstellungsträger stellt die für den Dienst der Mitarbeitenden und Mitarbeiter erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel im Rahmen seines Haushaltes bereit. | **§ 2 Diakonendienstverhältnis.**  (1) Das Diakonendienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Dienstherr). Der Dienstherr besitzt das Recht, Diakonendienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit).  (2) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen übt als dienstvorgesetzte Person im Auftrag des Landeskirchenrates die Dienstaufsicht über alle Diakone und Diakoninnen aus (§ 29).  *[Genaueres s.u. unter Dienstordnung]* |
| **Entziehung der Rechte** | | | | |
| *Aufgaben aus Sicht des VEDD:*  *Keines dieser Gesetze regelt ausführlich, welche kontinuierliche Beziehung die Landeskirche zu Diakoninnen und Diakonen pflegt und unterhält, die nicht in landeskirchlichen Diensten sind. Das wäre nötig, um a) zu erfahren, ob sie z. B. aus der Kirche ausgetreten sind, und b) entspricht das Verhältnis von der berufenen Kirche und Diakoninnen und Diakonen, dass ersterer sich gelegentlich danach erkundigt, ermutigt und vergewissert bzw. sich anhört, was anzuhören ist.*  *Diese Aufgabe können Diakonische Gemeinschaften u. ä. übernehmen (Pflichtmitgliedschaft) – wer aber unterhält die Beziehung zu den nicht einer Gemeinschaft angehörenden Diakoninnen und Diakonen? Dazu bräuchte es einen landeskirchlichen Diakonentag, -konvent o. ä.* | | | | |
| **§ 9**  ( 1 ) 1 Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) zu entziehen,   1. wenn die Diakonin oder der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt, 2. wenn die Diakonin oder der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird, 3. wenn einer Diakonin oder einem Diakon fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, dass sie oder er zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint,   oder  4.  wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, dass diese oder dieser aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint.  2 Gehört die Diakonin oder der Diakon einer anerkannten Gemeinschaft nach [§ 10](https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11764#s43000023) Abs. 1 an, so ist diese in den Fällen der Nummer 3 und 4 zu hören. 3 Der Beschluss über die Entziehung der Anstellungsfähigkeit unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.  ( 2 ) Auf die Anstellungsfähigkeit kann verzichtet werden.  ( 3 ) 1 Wer auf die Anstellungsfähigkeit verzichtet oder wem sie entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakonin oder Diakon zu nennen. 2 Die Urkunden über Einsegnung und Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben. 3 Der Verlust der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenkanzlei mitzuteilen.  ( 4 ) 1 In besonders begründeten Einzelfällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) einer ehemaligen Diakonin oder einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. 2 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. | **§ 9 Entziehung der Rechte**  ( 1 ) 1 Die mit der Einsegnung übertragenen Rechte sind vom Landeskirchenamt zu entziehen,   1. wenn der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt; 2. wenn der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird; 3. wenn einem Diakon außerordentlich gekündigt worden ist und das Landeskirchenamt feststellt, dass er zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint; 4. wenn der Diakon aus der Gemeinschaft austritt ohne in eine andere zu wechseln oder ausgeschlossen wird oder 5. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass der Diakon aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet ist.   2 Der Diakon und die diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, sind in den Fällen der Nummern 3, 4 und 5 zu hören. 3 Der Beschluss über die Entziehung der Rechte unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.  ( 2 ) Auf die Rechte aus der Einsegnung kann verzichtet werden.  ( 3 ) 1 Wem die Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden oder wer auf sie verzichtet hat, verliert das Recht, sich Diakon zu nennen. 2 Die Urkunde über die Einsegnung ist zurück zu geben.  ( 4 ) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt einem ehemaligen Diakon die Rechte aus der Einsegnung erneut verleihen. | **§ 6 Entzug der Anstellungsfähigkeit**  ( 1 ) Die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin ist vom Oberkirchenrat zu entziehen, wenn   1. der Diakon/die Diakonin aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, 2. das Dienstverhältnis durch außerordentliche Kündigung endet.   Gehört der Diakon/die Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, ist diese im Falle des Buchst. b) zu hören.  ( 2 ) Ein Diakon/eine Diakonin, dem/der die Anstellungsfähigkeit entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakon/Diakonin zu nennen. Er/sie hat die Urkunde über die Berufung und die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit an den Oberkirchenrat zurückzugeben.  ( 3 ) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat einem ehemaligen Diakon/einer ehemaligen Diakonin die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufungsurkunde wird ohne erneute Berufung wieder ausgehändigt. | **§ 9 Entziehung der Rechte aus der Einsegnung**   1. Die Rechte aus der Einsegnung können durch die zuständige Bischöfin entzogen werden, wenn 2. Ein schwerwiegender Verstoß gegen §2 Absatz 2 oder gegen die Loyalitätspflichten nach § 3 Mitarbeitsanforderungsgesetz vom vorliegt oder 3. Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD nicht mehr vorliegt. 4. Die D/G ist vor der Entscheidung anzuhören. 5. Werden die Rechte aus der Einsegnung entzogen, ist die Einsegnungsurkunde zurückzugeben. Der Entzug der Rechte aus der Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. | **§ 11 Ruhen, Verlust.**  (1) Wird nach erteilter Beauftragung ein Dienst übertragen, der die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht einschließt, ruhen die Rechte aus der Beauftragung.  (2) Hinsichtlich des Verlustes von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gilt § 5 PfDG.EKD entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über den Verlust der Rechte aus der Beauftragung und der Widerruf der Belassung auch durch den zuständigen Oberkirchenrat oder die zuständige Oberkirchenrätin im Kirchenkreis erfolgen kann.  **§ 12 Erneutes Anvertrauen.**  (1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag des Diakons oder der Diakonin und des kirchlichen Rechtsträgers, in dessen Bereich der Diakon oder die Diakonin eingesetzt ist oder wird, wieder anvertraut werden. § 7 gilt entsprechend.  (2) Im Übrigen findet § 6 PfDG.EKD entsprechende Anwendung. |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Auftrag und Dienst (inkl. ggf. Verkündigung)** | | | | |
| *Aufgaben aus Sicht des VEDD:*  *Die Unterschiede sind eklatant: von ganz unscharf und offen bis hin zu expliziten Regelungen, die freilich übersehen, dass andere Ausbildungsstätten bzw. Kirche schon in ihrer Ausbildung/Studium theologische Kompetenzen enthalten – solche andernorts erworbenen Aus-, Fort- und Weiterbildungen für diesen Bereich müssen als anerkennungsfähig benannt werden. Der vedd setzt sich dafür ein, dass diejenigen, die nach der Kompetenzmatrix ausgebildet werden, mit Abschluss der Ausbildung und Einsegnung Lektorinnen und Lektoren (Prädikantinnen und Prädikanten) im Rahmen des Verkündigungsauftrags gleichgestellt sind.*  *Gerade die Einbindung von Diakoninnen und Diakonen, die bei nichtkirchlichen Anstellungsträgern arbeiten, in den neben- und ehrenamtlichen Verkündigungsdienst, Seelsorgedienst u. a. einzubeziehen könnte helfen, ihre Bindung an den Einsegnungsträger zu verstetigen und Menschen zu erreichen, die sich außerhalb kirchlicher Angebotsstruktur im Sozialraum bewegen.*  *Dabei geht es auch um folgende Rechte: Amtshandlungen, Bildung, Zielgruppenbindung, Seelsorgegeheimnis und Seelsorge-Geheimnisgesetz u.a. Und bei allen diesen Rechten auch um die Themen der Fach-/Dienstaufsicht – inkl. Auch bei ehren-/nebenamtlichen Diakoninnen und Diakonen.* | | | | |
| **§ 5 Mitwirkung im Gottesdienst**  Der Diakon wirkt im Rahmen der kirchlichen Ordnung aufgrund eines besonderen Auftrages im gottesdienstlichen Leben einer Kirchengemeinde mit. | **§7 Verkündigungsauftrag**  (1) Mit der Einsegnung sind Diakone in Kirche und Gesellschaft im Auftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der Verkündigung tätig. Sie werden auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 Kirchenverfassung EKM durch die Kirchenkreise beauftragt, in ihrem jeweiligen nach § 8 übertragenen Dienstbereich, Verkündigungsdienste wahrzunehmen und Gottesdienste zu leiten. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen. Der diakonische Anstellungsträger trifft mit dem  Kirchenkreis Absprachen zur Einbindung des Verkündigungsdienstes der Diakone in den Kirchenkreis.  (2) Diakone gelten mit der Einsegnung darüber hinaus als mit dem ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt beauftragt. Für die Erteilung eines Dienstauftrages und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind die §§ 7 und 8 des Prädikanten- und Lektorengesetzes (PräLG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. | **§ 8 Dienstaufgaben**  Zu den Dienstaufgaben eines Diakons/einer Diakonin gehören:  - der Dienst an Gefährdeten, Kranken,  Behinderten, Pflege- und Hilfsbedürftigen,  - der Dienst an jungen Menschen (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Religionsunterricht),  - die Mitarbeit in der kirchlichen Bildungsarbeit und in missionarischen Diensten,  - der Dienst an alten Menschen,  - Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde und Institutionen der Diakonie,  - Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,  - Erteilung von Religionsunterricht.  Im Rahmen seines/ihres jeweiligen Aufgabenbereichs obliegt dem Diakon/der Diakonin auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge.    **§ 10 Amtseinführung**  Der Diakon/die Diakonin wird in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt (§ 1 Abs. 2 und 3 Einführungsordnung[7](https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17945/search/%2522Diakonengesetz%2522#down7)). | **§ 15 Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung**   1. D/G können mit Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung im Rahmen ihres Dienstes beauftragt werden. Die Aufgaben sind im Dienstauftrag aufzuführen. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung besteht nicht. 2. Die Beauftragung setzt die dienstliche Notwendigkeit, die persönliche Bereitschaft und Eignung, eine mindestens dreijährige diakonisch-gemeindepädagogische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss und eine nachgewiesene Qualifikation in Homiletik, Liturgik und Seelsorge voraus. 3. Die Beauftragung erteilt die zuständige Bischöfin im Sprengel auf Antrag des kirchlichen Trägers nach Anhörung des Landeskirchenamtes. 4. Das Nähere zur Dauer, zum Umfang und zum Widerruf der Beauftragung sowie zur Qualifikation nach Absatz 2 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.   **§ 16 Weitere Beauftragungen**  § 15 gilt entsprechend für eine Beauftragung von D/G zur Erteilung von Religionsunterricht (Vokation) und zur Seelsorge. Im Fall der Beauftragung zur Erteilung von RU sind die jeweiligen im Bundesland geltenden Bestimmungen zu beachten. | **§ 7 Beauftragung**.  (1) Diakone und Diakoninnen können auf Antrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Beauftragung gemäß Art. 13 der Kirchenverfassung berufen werden, soweit dies örtlich nötig und gewünscht ist.  (2) Mit der Beauftragung wird dem Diakon oder der Diakonin ein bestimmter Dienst übertragen. Dieser beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. Gegebenenfalls kann auch die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein. Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in der Dienstordnung zu regeln (§ 20).  (3) In begründeten Ausnahmefällen können Diakone und Diakoninnen auch beauftragt werden, wenn ihnen ein bestimmter ehrenamtlicher Dienst außerhalb des unmittelbaren Dienstbereiches übertragen wird. Dies gilt auch bei Diakonen und Diakoninnen im Ruhestand.  (4) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.  **§ 18 Dienstaufgaben im Diakonendienstverhältnis.**  Ihren sozial-diakonischen Auftrag erfüllen Diakone und Diakoninnen in der Regel im Bereich der Verfassten Kirche und ihrer Diakonie. Orientiert an den kirchlichen Handlungsfeldern können Dienstaufgaben insbesondere in folgenden Bereichen übertragen werden:  a) Pflege geistlichen Lebens und diakonischer Spiritualität; gottesdienstliches Handeln im eigenen Arbeitsfeld; Mitwirkung im öffentlichen Gottesdienst in Liturgie, öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung je nach Umfang des bestimmten Dienstes; b) Mitwirkung im Gemeindeaufbau; Zielgruppenarbeit mit dem Zielpunkt Integration; Organisationsaufgaben in der Gemeinde; c) erzieherische Tätigkeiten sowie sozial- und gemeindepädagogische Aufgaben; d) Seelsorge und Beratung als wesentlicher Teil jedes Arbeitsfeldes; Einsatz in der Gemeindeseelsorge in Zusammenarbeit mit Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen sowie Seelsorge an Zielgruppen mit besonderem Integrations- und Begleitungsbedarf; e) gemeinwesenorientierte Einsätze, sozialpolitische Arbeit; f) Einsatz in ökumenischer Partnerschaft und Weltmission mit diakonischem Schwerpunkt; g) Einsatz in diakonischen Einrichtungen und anderen sozialen Diensten; h) bei Zusatzausbildung Tätigkeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Medien; i) bei entsprechender Qualifikation Einsatz in der Aus-, Fort- und Weiterbildung Mitarbeitender der Kirche und ihrer Diakonie im Haupt-, Neben- und Ehrenamt;  j) Tätigkeiten in Verwaltung und Sozialmanagement, Übernahme von Leitungstätigkeit in der Diakonie oder bei kirchlichen Körperschaften.  **§ 19 Übertragung eines Dienstes.**  (1) Der Dienst der Diakone und Diakoninnen wird in der Regel in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Bayern wahrgenommen. Darüber hinaus können Diakonen und Diakoninnen Tätigkeiten auch bei anderen Trägern zugewiesen werden, um ihrem Einsegnungsversprechen nachzukommen.  (2) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen überträgt dem Diakon oder der Diakonin einen Dienst. Hierzu berät sich der Rektor oder die Rektorin vorher mit der Leitung der Rummelsberger Brüderschaft bzw. der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg.  (3) Die Übertragung eines Dienstes erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsträger, in dessen Bereich der Diakon oder die Diakonin eingesetzt werden soll. Kommt zwischen einem Rechtsträger innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Landeskirchenrat.  (4) Diakone und Diakoninnen bleiben an die Ordnungen ihrer jeweiligen Gemeinschaft gebunden, unbeschadet der Rechte und Pflichten, die sich aus dem jeweiligen Dienstverhältnis ergeben.  (5) Die Einführung in einen Dienst findet in der Regel in einem Gottesdienst auf der Grundlage einer genehmigten Ordnung statt und wird von einer Vertretung der jeweiligen Gemeinschaft mitgestaltet.  (6) Mit Zustimmung des Landeskirchenamtes können Stellenbeiträge erhoben werden. |
| **Dienstordnung** | | | | |
|  |  | **§ 9 Dienstordnung**  ( 1 ) Der Dienst des Diakons/der Diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit deren Aufgaben nicht anderweitig festliegen (z. B. durch Geschäftsverteilung). In der Dienstordnung muß auch geregelt werden, wer der/die unmittelbare Vorgesetzte ist.  ( 2 ) Die Dienstordnung wird nach Anhörung des Diakons/der Diakonin und im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers erlassen, bei dem der Diakon/die Diakonin tätig ist. Die Dienstordnung der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen sowie der Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist mit den Dienstaufträgen der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen gemäß [§ 8 Württembergisches Pfarrergesetz](https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/26090)[6](https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17945/search/%2522Diakonengesetz%2522#down6) abzustimmen.  Zu § 9: (Dienstordnung)  Die Dienstordnung ist für die jeweilige Berufsgruppe nach Anlage 3 zu erstellen. |  | **§ 20 Dienstordnung.**  (1) Der Dienst eines Diakons oder einer Diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit die Aufgaben nicht anderweitig festgelegt sind. In der Dienstordnung ist zu regeln, wer unmittelbar vorgesetzte Person des Diakons oder der Diakonin ist. Bei einem Dienst auf einer Stelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nimmt diese Aufgabe grundsätzlich der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin wahr. Anderenfalls obliegt diese Aufgabe der jeweiligen Dienststellenleitung. In begründeten Einzelfällen kann der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen eine unmittelbar vorgesetzte Person bestimmen oder diese Aufgabe selbst wahrnehmen.  (2) Die Dienstordnung wird von der unmittelbar vorgesetzten Person im Einvernehmen mit dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen sowie im Benehmen mit dem Diakon oder der Diakonin und dem Rechtsträger festgelegt, bei dem der Diakon oder die Diakonin eingesetzt ist. Soweit der Diakon oder die Diakonin bei einem Dekanatsbezirk, einer (Gesamt-) Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Stiftung eingesetzt ist, ist die Dienstordnung dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis zur Genehmigung vorzulegen.  Teil 6. Pflichten  **§ 21 Grundbestimmung.** Diakone und Diakoninnen haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie ihrem Auftrag verpflichtet sind. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichem Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.  **§ 22 Amtsverschwiegenheit und Seelsorgegeheimnis.**  (1) Diakone und Diakoninnen haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihres Dienstes bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.  (2) Diakone und Diakoninnen haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.  (3) Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Diakonendienstverhältnisses.  (4) Soweit Diakonen und Diakoninnen Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.  **§ 23 Ehe und Familie.**  Diakone und Diakoninnen dürfen das Leitbild von Ehe und Familie durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gilt § 39 PfDG.EKD entsprechend.  **§ 24 Amtspflichtverletzungen.**  (1) Hinsichtlich einer Amtspflichtverletzung eines Diakons oder einer Diakonin gilt das Disziplinargesetz der EKD. Der Verdacht einer Amtspflichtverletzung ist dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen von der unmittelbar vorgesetzten Person unverzüglich mitzuteilen.  (2) Die Ahndung ausschließlich gemeinschaftlicher Ordnungsverstöße erfolgt nach Maßgabe der Ordnungen der Gemeinschaften.  Teil 7. Rechte **§ 25 Recht auf Fürsorge.**  Diakone und Diakoninnen haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.  **§ 26 Unterhalt.**  Diakone und Diakoninnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.  Teil 8. Begleitung des Dienstes, Aufsicht  **§ 27 Personalentwicklung und Fortbildung.**  (1) Diakone und Diakoninnen sind berechtigt und verpflichtet, zur Stärkung der für ihren Dienst erforderlichen Kompetenz an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßigen Fortbildungen teilzunehmen.  (2) Für Diakone und Diakoninnen in den ersten beiden Dienstjahren ist die Teilnahme an Maßnahmen der „Fortbildungsordnung für Diakone und Diakoninnen in den ersten Dienstjahren (FED)“ verpflichtend.  **§ 28 Dienstaufsicht.**  (1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Diakone und Diakoninnen ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.  (2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für Diakone und Diakoninnen bindend.  (3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Diakonen und Diakoninnen unterschieden wird.  (4) Unmittelbare vorgesetzte Personen sind diejenigen, die Diakonen und Diakoninnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können. Diese Befugnis kann auch Personen zustehen, die sich selbst nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern befinden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Diakone und Diakoninnen in einer Einrichtung oder bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes eingesetzt sind.  **§ 29 Zuständigkeit für die vorläufige Untersagung der Dienstausübung.**  (1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, ist der Landeskirchenrat für die Anordnung der vorläufigen Untersagung der Dienstausübung zuständig.  (2) In dringenden Fällen kann das Verbot der Dienstausübung vom Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen bzw. vom Leiter oder der Leiterin der Dienststelle ausgesprochen werden. Der Diakon oder die Diakonin soll vor Erlass des Verbotes gehört werden. Nach Möglichkeit ist Rücksprache mit dem Landeskirchenamt zu nehmen.  (3) Im Falle einer Anordnung nach Abs. 2 ist unverzüglich unter Vorlage eines schriftlichen Berichtes die Entscheidung des Landeskirchenrates herbeizuführen. |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Diakonische Gemeinschaften** | | | | |
| *Aufgaben aus Sicht der VEDD:*  *Die Frage ist, ALS WAS bzw. FÜR WELCHE AUFGABE die Diakonischen Gemeinschaften anerkannt werden und welche Rechte und Pflichten (und finanzielle) Unterstützungen sie dafür analog zu anderen kirchlichen Berufsgruppen, Diensten und Ämtern bekommen, z.B. als Konvent analog zu denen von PfarrerInnen bzw. Kirchenkreisen.*  *Landeskirchen dürfen nicht aus der Pflicht der Sorge, Unterstützung (und Überwachung!) der von ihr eingesegneten AmtsträgerInnen entlassen werden, gerade wenn sie außerhalb der verfassten Kirche, z.B. in der Diakonie oder freien Wohlfahrt, arbeiten (analog zu Militärpfarrern, Religionslehrerinnen in staatlichen Diensten).*  *Auch die Beteiligung der Gemeinschaften an den Zuständigkeiten für möglicherweise zu unterscheidende Fach- und Dienstaufsicht ist zu klären*  *Zu klären ist ebenfalls, wie sich AMT und politische Betätigung zueinander verhalten.* | | | | |
| **Abschnitt IV Diakonische Gemeinschaften**  **§ 10**  ( 1 ) Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind und die insbesondere der Ermutigung, Befähigung und Unterstützung ihrer Mitglieder dienen, können von den zuständigen Gliedkirchen anerkannt werden.  ( 2 ) Eine Ausbildungsstätte kann mit Zustimmung der Kirchenleitung der zuständigen Gliedkirche die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte Gemeinschaft im Sinne des Absatz 1 zu beantragen. | **§ 10 Diakonische Gemeinschaften**  (1) Diakonische Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind, haben die Aufgabe, ihre Mitglieder für den Dienst zu befähigen und sie in ihrem Dienst zu ermutigen, zu unterstützen und geistlich zu begleiten. Sie laden ihre Mitglieder regelmäßig zu Zusammenkünften und Fortbildungsveranstaltungen ein.  (2) Diakonische Gemeinschaften, die die Aufgaben nach Absatz 1 erfüllen, können vom Landeskirchenrat anerkannt werden. Dazu sind ihre Ordnung und deren Änderungen dem Landeskirchenamt zur Bestätigung vorzulegen.  (3) Eine Ausbildungsstätte kann die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte diakonische Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen. | **4. Gemeinschaften im Diakonenamt**  **§ 11 Begriff, Rechtsstellung**  ( 1 ) Gemeinschaften im Diakonenamt sind freiwillige Zusammenschlüsse von Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsstätten für Diakone und Diakoninnen mit dem Auftrag der geistlichen, fachlichen und persönlichen Förderung der ins Diakonenamt Berufenen. Jede Gemeinschaft kann auch Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten aufnehmen. Die Gemeinschaften verstehen sich als Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaften. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Landeskirche und werden in einer im Amtsblatt veröffentlichten Liste[8](https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17945/search/%2522Diakonengesetz%2522#down8) geführt.  ( 2 ) Anerkannte Gemeinschaften im Diakonenamt werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landeskirche unterstützt.  ( 3 ) Die Gemeinschaften werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Diakonendienstes gehört.  ( 4 ) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt (Absatz 1) an, so ist die Gemeinschaft zu hören bei Anstellung, Stellenwechsel oder Entzug der Anstellungsfähigkeit im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. b).   |  |  | | --- | --- | |  | Zu § 11: (Gemeinschaften im Diakonenamt) | |  | (1) Die Gemeinschaften im Diakonenamt können ihre Anerkennung nach § 11 Abs. 2 beim Oberkirchenrat beantragen. Sie sollen eine Gemeinschaft von Diakonen und Diakoninnen sein, deren Ziel und Aufgabe in einer Ordnung festgelegt ist. Eine Gemeinschaft sollte eine Mindestgröße von 50 Mitgliedern haben und mehr als eine Berufsgruppe umfassen. Damit soll deutlich werden, daß es nicht um die Interessen von Berufsgruppen geht, sondern um die Person des Diakons oder der Diakonin sowie um übergreifende Aufgaben. | |  | (2) Die Anhörung der Gemeinschaften nach § 11 Abs. 3 erfolgt unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 4 a) oder b). | | **§ 11 Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften**   1. Die Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften sind Orte der geistlichen Verwurzelung und der Vergewisserung des kirchlichen Auftrags. Sie dienen der persönlich und fachlich anregenden Gemeinschaft, der gegenseitigen Unterstützung für die berufliche Tätigkeit, der Fortbildung und Weiterbildung in kirchlichen und außerkirchlichen Arbeitsgebieten. D, G wird daher empfohlen bei der Übertragung des Dienstes Mitglied in einer Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft zu werden. 2. Die Anerkennung einer Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch die Kirchenleitung. Anerkannte D-gemeinschaften müssen dem VEDD angehören. 3. Die Beteiligung am Leben einer Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft liegt im Interesse der Nordkirche. Sie fördert die Arbeit der landeskirchlichen Dachverbände der Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften durch regelmäßige finanzielle Unterstützung. Das Nähere zur Förderung der Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften durch die Nordkirche regelt die Kirchenleitung durch eine Rechtsverordnung. 4. Anstellungsträger im Bereich der Nordkirche geben den D, G die Möglichkeit zur Beteiligung am Leben ihrer Gemeinschaft und Arbeitsgemeinschaft. | **§ 3 Gemeinschaften.**  (1) Der Dienst der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen ist mit der Zugehörigkeit zur Rummelsberger Brüderschaft bzw. zur Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg verbunden. Die Rummelsberger Brüderschaft versteht sich als eine Lebens-, Dienst- und Sendungsgemeinschaft. Die Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg versteht sich als geistliche Dienstgemeinschaft von Frauen. Beide Gemeinschaften wissen sich dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet.  (2) Die Gemeinschaften gestalten ihre eigenen Angelegenheiten und das gemeinschaftliche Leben durch Ordnungen. Diakone und Diakoninnen sind den Ordnungen ihrer Gemeinschaften verpflichtet und pflegen als Mitglieder der Gemeinschaften eine diakonisch-gemeinschaftliche Spiritualität. Die Gemeinschaften begleiten ihre Mitglieder in ihrem Dienst und unterstützen sie geistlich, fachlich und persönlich. Die Ordnungen der Gemeinschaften bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.  (3) Der Leiter der Brüderschaft und die Leiterin der Diakoninnengemeinschaft werden von ihren Gemeinschaften gewählt. Die Wahl bedarf jeweils der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.  **§ 4 Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen.**  (1) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen ist Pfarrer oder Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Er oder sie ist für seine oder ihre Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung „Personal“ im Landeskirchenamt in Vertretung des Landeskirchenrates verantwortlich.  (2) Der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen wird aufgrund einer Wahlordnung durch den Rat der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen und den Aufsichtsrat der Rummelsberger Diakonie e.V. gewählt. Die Wahl bedarf zu ihrer Wirksamkeit  der Zustimmung des Landeskirchenrates.  (3) Im Vollzug dieses Kirchengesetzes wird der Rektor oder die Rektorin durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen vertreten. Er oder sie wird nach einer gemeinsamen Ordnung der Gemeinschaften gewählt und durch den Landeskirchenrat bestätigt.  (4) Soweit nach diesem Gesetz vorgeschrieben, beteiligt der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen die Leitung der Gemeinschaften insbesondere in Angelegenheiten der Ausbildung, der Personalentwicklung und der Übertragung eines Dienstes. |
|  |  | **II. Besonderer Teil Anstellung von Diakonen und Diakoninnen in der Gemeindediakonie, Jugendarbeit und in der Religionspädagogik**  **1. Anstellungsverhältnis**  **§ 12 Anstellungsträger**  Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen und Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist in der Regel der Kirchenbezirk. Dies gilt auch für Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, soweit für sie nicht die Evangelische Landeskirche in Württemberg Anstellungsträger gemäß § 1 des Religionslehrkräfteanstellungsgesetzes[9](https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17945/search/%2522Diakonengesetz%2522#down9) ist. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich.   |  |  | | --- | --- | |  | Zu § 12: (Anstellungsträger) | |  | Ein Abweichen von der Regelanstellung beim Kirchenbezirk ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anstellung bedarf in diesem Falle der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vor Beginn des Dienstverhältnisses zu beantragen und zu begründen. |   **§ 13 Dienst- und Fachaufsicht**  ( 1 ) Die Dienstaufsicht über die Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Kirchenbezirk.  ( 2 ) Der Oberkirchenrat kann die unmittelbare Dienstaufsicht über Diakone/Diakoninnen, die in landeskirchlichen Werken und Einrichtungen tätig sind, den zuständigen Leitungsgremien übertragen.  ( 3 ) Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt, in der auch die jeweilige Fachaufsicht festgestellt wird. | **§ 18 Stellenbeschreibung, Stellenbesetzung, Aufsicht**   1. Stellenausschreibungen wird eine Musterstellenausschreibung zu Grunde gelegt, die Tätigkeitsmerkmals und Qualifikationsanforderungen enthält. Die Musterstellenausschreibung wird unter Einbeziehung der/des Landeskirchlichen Beauftragten nach § 13 und der Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises erstellt. Sie richtet sich der vom Landeskirchenamt festgelegten Musterstellenbeschreibung. 2. Bei Besetzung von Stellen der Kirchengemeinde soll die Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises beteiligt werden. Bei der Besetzung von Stellen des Kirchenkreises soll die landeskirchliche Fachstelle für den jeweiligen Arbeitsbereich beteiligt werden. 3. Der Anstellungsträger erstellt gemeinsam mit der Stelleninhaberin ozu Beginn des Dienstes im Benehmen mit der überregionalen Fachstelle für den jeweiligen Arbeitsbereich eine Dienstanweisung und bezieht ggf. vorhandene weitere an der Stellenfinanzierung beteiligte Kirchengemeinden mit ein. 4. Die Aufsicht liegt beim Anstellungsträger. Hiervon abweichend kann die Fachaufsicht für in Kirchengemeinden angestellten D/G auf die überregionalen Fachstellen übertragen werden. 5. Zur Wahrnehmung der Fachaufsicht gehören insbesondere die Beratung der Jahresplanung, die Reflexion des Jahresberichtes und die jährliche Überprüfung des Dienstauftrages. Über das Ergebnis und ggf. resultierende Vorschläge ist die Dienstaufsicht zu unterrichten. | **Besonderheit:**  **Teil 4. Probedienst**  **§ 13 Allgemeine Regelung zum Diakonendienstverhältnis auf Probe.**  (1) Im Probedienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Dienstes als Diakon oder Diakonin festgestellt werden.  (2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Diakonendienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.  **§ 14 Voraussetzungen, Eignung.**  (1) In das Diakonendienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer a) die Einsegnungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und  b) die Ernennungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 KBG erfüllt bzw. nach § 8 Abs. 3 KBG entsprechend befreit worden ist.  (2) Ein Anspruch auf Berufung in ein Diakonendienstverhältnis auf Probe besteht nicht.  **§ 15 Begründung des Diakonendienstverhältnisses auf Probe.**  (1) Über die Berufung in das  Diakonendienstverhältnis auf Probe entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag des Rektors oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen. Mit der Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe ist in der Regel die Übertragung einer im Stellenplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung ausgewiesenen Stelle oder die Zuweisung eines geordneten Dienstes bei einem diakonischen oder anderen Rechtsträger verbunden.  (2) Die Amtsbezeichnung während des Probedienstes lautet „Diakon“ bzw. „Diakonin“.  (3) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.  (4) Die Berufungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Diakonendienstverhältnis auf Probe“ enthalten.  **§ 16 Dauer der Probezeit.** (1) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate.  Die Probezeit kann im Einzelfall unter Anrechnung solcher Zeiten, die als Dienstzeiten gelten, bis auf sechs Monate verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens drei Jahre verlängert werden. Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn. Über Anrechnung und Verlängerung entscheidet das Landeskirchenamt.  (2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind bis zum Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen auf Grund einer schriftlichen Stellungnahme der unmittelbar vorgesetzten Person. Die Beurteilung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.  (3) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies dem Diakon oder der Diakonin im Diakonendienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und mit ihm oder ihr gemeinsam erörtert werden. Dem Rektor oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen ist dies spätestens ein Jahr nach Stellenantritt durch die unmittelbar vorgesetzte Person schriftlich mitzuteilen. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probedienst durch Entscheidung des Landeskirchenrates bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen der Fortbildungsordnung für Diakone und Diakoninnen in den ersten Dienstjahren (FED) nicht erfüllt werden.  (4) Diakone und Diakoninnen, die sich nicht bewährt haben oder nicht geeignet sind, werden entlassen.  **§ 17 Berufung in das Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit.**  (1) In das Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit kann nur berufen werden, wer a) die in § 14 Abs. 1 Buchst. b genannten Voraussetzungen erfüllt, b) im Sinne von § 6 eingesegnet ist und c) sich in der Probezeit bewährt hat.  (2) Über die Berufung in das Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit wird auf Antrag des Rektors oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen durch den Landeskirchenrat entschieden.  (3) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.  (4) Die Berufungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit“ enthalten.  (5) Die Amtsbezeichnung lautet „Diakon“ oder „Diakonin“.  (6) Hinsichtlich Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung gelten die §§ 21 bis 23 PfDG.EKD entsprechend. |
|  |  |  |  |  |

**Aufgaben bzw. Eckpunkte aus Sicht des VEDD (Zusammenfassung):**

* In Präambeln Implantierung der neuen Leitformel „Kommunikation des Evangeliums
* Definition von Amt und Beruf, auch konkret und verbindlich explizit als doppelt qualifiziert, samt Analogien zu nahestehenden Berufsgruppen (z.B. GemeindepädagogInnen), auch im Sinne von einer kontinuierlich wahrzunehmenden Verantwortlichkeit der berufenden Kirche
* Gemeinsame Standards für Ausbildungsabschlüsse und dadurch mögliche EKD-weite Anerkennungen (> Festlegung durch die EKD – Fachkommission 3?)
  + Level 6 des Dt. Qualifikationsrahmens sollte überall anerkannt, wenn gemeinsame Kriterien der Wissenschaftlichkeit auch auf Fachschul-Level eingeführt werden
  + Eingliederung bzw. Modularisierung der Aufbau- und Ergänzungsausbildung in diese Logik und in diese Ausbildungs-/Fortbildungskontexte
* Fragen rund um die Einsegnung:
  + Berufung? Durch wen?
  + Zulassung zum Amt
  + Probedienst?
  + Anstellungsverhältnis
  + Dienstordnung?
* Definition bzw. Klärung der Bedingungen zur Wahrnehmung von
  + Verkündigungsauftrag,
  + Erlaubnis zur Durchführung von Amtshandlungen,
  + Bildungsaufträge (gemeindlich/schulisch),
  + Zielgruppenbindung,
  + Seelsorgeauftrag zum Schutz durch das Seelsorge-Geheimnisgesetz u.a. – vor allem für DiakonInnen, die außerhalb von Kirche/Diakonie arbeiten
* Stellung und Auftrag der Diakonischen Gemeinschaft:
  + kontinuierlicher Begleitungsauftrag für Amtsträger?
  + Konventsfunktion?
  + Dienst- und Fachaufsicht bzw. Dienstordnung?
  + Finanzierung?
  + Personalentwicklung/Fortbildung – insbesondere auch für Diakoninnen und Diakone, die nicht bei der Kirche angestellt sind!
  + Entzug der Rechte bei nichtkirchlichem Dienst und bei Austritt?

Beschluss des VEDD-Vorstandes vom ##.##.####.

Namen: Zippert / Albrecht / Hödl

Anhang.

Entwurf der graphische Darstellung Jens Schmitzfür die AG Amt/Glossar des VEDD (mit Ergänzungen durch die AG selbst) sowie den Vorstand des VEDD

Nicht Diakoninnen und Diakone brauchen ein Amt: Die Diakonische Kirche braucht das Diakon\*innenamt. Sie braucht es, um die Verkündigung des Evangeliums an der Fuge zur Gesellschaft, zum Gemeinwesen, zur innerkirchlichen Entfremdung, zur unmittelbaren Menschlichkeit, zur Sprachlosigkeit zu gestalten. An dieser Fuge braucht es eine klar beschriebene gegenseitige Verantwortung.

**Das Amt der Diakoninnen und Diakone**

**Ein kirchliches Amt**

* Berufen durch die Kirche
  + - Ein Dienst in dem einen Amt
    - In allen Gliedkirchen der EKD anerkannt
    - In Kirche, Diakonie und Gesellschaft ist das Diakonen\*innenamt hauptamtlich, es ist mit einer beruflichen Tätigkeit verbunden
    - Die gegenseitige Verantwortung für das Amt wirkt auch in säkularen Arbeitsfeldern
    - Das Diakon\*innenamt ist ein lebenslanger Dienst
    - Berufung in Verbindung mit einer diakonischen Gemeinschaft

**Qualifiziert**

* + - Kirche genehmigt Ausbildungsgänge
    - Doppelte Professionalität
    - Ausbildung/Studium in einem dem Diakonat dienlichen Beruf
* Diakonisch-theolog. Ausbildung, die mindestens 1.200 Unterrichtsstunden (≈ 60 Creditpoints) umfasst.
  + - Begleitet in der Ausbildung durch eine Gemeinschaft

**Die Verantwortung der Diakon\*innen für das Amt**

* + - Wahrnehmen eines “Wächteramtes” für den diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft
    - (Mit-)Gestaltung des diakonischen Auftrags der Kirche
    - Brücke zwischen Gesellschaft und Kirche: Kirche sein, wo Kirche nicht ist (besonders auch dann, wenn Diakon\*innen bei „säkularen“ Arbeitsgebern tätig sind)
    - Brücke zwischen den unterschiedlichen Organisationsformen von Diakonie und Kirche
    - Brücke zwischen diakonischem Auftrag und säkularer/religiös-pluralistischer/anonym christlicher Mitarbeiter\*innenschaft
    - Zielgruppen- und situationsorientierte Kommunikation des Evangeliums
    - Arbeitsplatz- bzw. zielgruppenorientiere Beauftragung für Taufe, Abendmahl, Beerdigungen und zur Konfirmation
    - Vergewisserung und Reflektion dieser Verantwortung in einer diakonischen Gemeinschaft

**Kirche in der Verantwortung für DiakonInnen**

* + - Klarer Auftrag und Klärung der Einbeziehung in Schutz von Amtsträger\*innen
    - eindeutige Regelung der Dienst- und Fachaufsicht
    - Geistliche bzw. theologische Begleitung
    - Standards der Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Mitarbeiter\*innengespräch, Fortbildung, berufsbiografische Begleitung, Weiterbildung im Kontext der doppelten Professionalität)
    - Teile dieser Verantwortung kann die Kirche an jeweilige diakonische Gemeinschaften übertragen
* Eine Vergütung, die die doppelte Professionalität berücksichtigt

**Das Amt der Diakoninnen und Diakone**

1. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen wird zurzeit an einer neuen Gesetzesvorlage gearbeitet. Auch die der Nordkirche ist erst ein Entwurf (???). [↑](#footnote-ref-2)